



Satzung von *Kulturwiese Nonstock e.V.*, Fischbachtal

§ 1 Name und Sitz, sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kulturwiese Nonstock e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Fischbachtal.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dieburg einzutragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke unter besonderer Berücksichtigung von kulturellen Bedürfnissen junger Menschen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Projekte und Veranstaltungen, die vom Verein veranstaltet oder durch ihn gefördert und unterstützt werden.
- (2) Der Verein „Kulturwiese Nonstock e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
Folgende Ziele werden besonders angestrebt:
 - a.) Förderung und Pflege der Musik, insbesondere die Unterstützung des musikalischen Nachwuchses
 - b.) allen Schichten der Bevölkerung den Zugang zu Musik junger Künstler zu gewährleisten
 - c.) Förderung von kulturellen und sozialen Angeboten für junge Menschen
 - d.) die Gewährleistung und Forcierung von kultureller Vielfalt

Der Verein arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Für geleistete Tätigkeiten (Zeitaufwand) können Vereinsmitglieder teilweise eine angemessene Vergütung aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Fördermitglieder (ohne Stimmrecht) können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung der Ablehnung an den/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung angerufen werden (Aufnahmeverfahren).

- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt (zum Ende des laufenden Monats) oder durch Ausschluss.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann er durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden (Ausschlussverfahren). Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder zahlen einen Mindestbetrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 7). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Die nicht stimmberechtigten Fördermitglieder zahlen einen Mindestbetrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 7). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung Anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, jedoch höchstens sieben Personen. Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Nachwahlen für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied sind zulässig. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitgliedes gilt für die restliche Amtszeit des ausscheidenden oder ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (3) Sitzungen des Vorstands sind vereinsöffentlich; über die Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, in die jedes Mitglied ein Einsichtsrecht hat.
- (4) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und er sorgt für deren Ausführung.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Er hat alle Aufgaben des Vereins zu erfüllen, die nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen übertragen sind.
- (6) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.
- (7) Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht an die Mitgliederversammlung zu erstatten.
- (8) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangen.
- (3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Da die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein könnte, kann der Vorstand für den gleichen Tag zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einladen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Die Rechnungsprüfung erfolgt 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Besonderen über:
 - a.) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b.) den jährlichen Vereinshaushalt, der vom Vorstand aufgestellt wird
 - c.) Entlastung des Vorstands
 - d.) Beteiligung an Gesellschaften
 - e.) Aufnahme von Darlehen
 - f.) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - g.) Satzungsänderungen
 - h.) Auflösung des Vereins
- (6) Mitgliederversammlungen, bei denen über die Satzung oder über einen nicht in der vorläufigen Tagesordnung aufgenommenen Punkt entschieden werden soll, werden als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Dies gilt auch für die Wahl des Vorstands. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Alle weiteren satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen werden als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Für die Änderung der Satzung und für die Abwahl des Vorstandes ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Protokollführer der Sitzung sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 10 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern persönliche Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft gemäß der geltenden Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) 2016/679 verarbeitet und gespeichert.
- (2) Beim Vereinseintritt werden folgende Pflichtangaben erhoben:
 - a.) Name, Vorname
 - b.) Postanschrift
 - c.) Eintrittsdatum
- (3) Beim Vereinseintritt werden folgende freiwillige Angaben erhoben:
 - a.) E-Mail-Adresse
 - b.) Kontodaten für das SEPA-Lastschriftmandat zur Abbuchung des Jahresbeitrags der Mitgliedschaft

- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- a.) Speicherung
 - b.) Bearbeitung
 - c.) Verarbeitung
 - d.) Übermittlung
- ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- a.) Schutz seiner persönlichen Daten
 - b.) Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - c.) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - d.) Widerspruch gegen die Speicherung seiner personenbezogenen Daten
 - e.) Löschung von gespeicherten, personenbezogenen Daten
 - f.) Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde über den Umgang und die Art und Weise, wie im konkreten Fall mit den personenbezogenen Daten umgegangen wird.
- (6) Ein Widerspruch gegen die Speicherung der Pflichtangaben hat eine Auflösung der Mitgliedschaft zur Folge, da es dem Verein dann nicht mehr möglich ist, seinen satzungsgemäßen Aufgaben nachzukommen.

Fischbachtal, den 05. Mai 2003 (geändert am 05. September 2004, am 01. März 2006, am 19. August 2010, am 25. März 2011, am 09. Mai 2015 und am 21. November 2020)